

lichten Theologen und Juristen läßt sie zu der Auffassung kommen, daß es sich um eine Kommunikation unter gleichberechtigten Partnern gehandelt habe und daß sich die immer wieder behauptete Unterordnung der Theologen unter die Juristen im 16. Jahrhundert tatsächlich nicht verifizieren lasse. In *Robert von Friedeburgs* Beitrag geht es um die Reflexion über fürstliche Herrschaft und Territorialstaat in der Reformationszeit. Das Territorialfürstentum war in der Tat ein Spezifikum der politischen Ordnung des Reiches und bezeichnete den entscheidenden Unterschied zu den westeuropäischen Monarchien. F.s Untersuchung bestätigt am Ende, was in der Forschung ohnehin Konsens war: Die Reformation gab „der territorialstaatlichen Umformung des Reiches zweifellos einen nachhaltigen Schub“ (68). Innovativ war diese Entwicklung insofern, als der konfessionelle Territorialstaat der Ausgangspunkt für die Herausbildung eines modernen Staatskirchenrechts war.

Die Untersuchungen zu Frankreich und England sind eher als kritische Forschungsberichte angelegt. *Mark Greengrass* geht der Frage nach, warum die französische Entwicklung der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch ein so auffällig hohes Maß an Gewalt gekennzeichnet war. Daß eine Erklärung nicht im religiösen Kontext allein, sondern nur unter Einbeziehung auch der politischen, sozialen und institutionellen Kontexte gefunden werden kann, ist überzeugend: „Violence, like a chameleon, wore the colours of its surroundings“ (92). Die Beiträge von *Ralph Houlbrooke* (Traditional Politics and Visionary Theology: the English Reformation) und *Martin Ingram* (The English Reformation in the Sixteenth Century: Major Themes and New Viewpoints) bieten zusammen einen kenntnis- und aspektreichen Überblick über neuere Forschungen und Themen der englischen Reformations-

geschichte, wobei H. sich stärker auf die Interdependenz von Theologie und Politik, I. eher auf die Historiographie konzentriert.

So liegt die eigentliche Leistung des Bandes weniger in der Beantwortung der eingangs gestellten Frage nach traditionellen und innovativen Elementen im Blick auf die Interdependenz von Religion und Politik in der Reformationszeit, sondern in der Aufbereitung aktueller Forschungen zur Reformation im Reich, in Frankreich und England.

Armin Kohnle

**Christlicher Glaube und weltliche Herrschaft.** Zum Gedenken an Günther Wartenberg, hg. von Michael Beyer, Jonas Flöter und Markus Hein, Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2008, 392 S. – ISBN 978-3-374-02629-6 (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 24).

Der anzuzeigende Sammelband war als Festschrift zum 65. Geburtstag von Günther Wartenberg am 17. Mai 2008 konzipiert. Der überraschende Heimgang des Leipziger Reformations- und Territorialkirchenhistorikers am 9. Juli 2007 ließ eine Gedenkschrift daraus werden. In den „Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte“, deren Mitherausgeber er war, ist sie würdig plaziert.

Unter dem Rahmenthema „Christlicher Glaube und weltliche Herrschaft“ greifen die 24 Beiträge des Bandes in ihrer Mehrzahl besondere Forschungsinteressen von Günther Wartenberg auf. Unter den Autorinnen und Autoren überwiegen die Kirchen- und Profanhistoriker; doch auch Vertreter anderer theologischer Disziplinen, der Pädagogik und der Rechtsgeschichte sind darunter. Dabei reicht das thematische Spektrum von der Funktion der Geschichte im Al-

ten Testament am Beispiel von Hosea 12 (*Klaus Grünwaldt*) bis zur religionspädagogischen Behandlung der Leidproblematik in Lehrplänen und Schulbüchern (*Dieter Schulz*), von der Frage der Toleranz im antiken Christentum (*Klaus Fischen*) und den Gutachten von Marsilius von Padua und William von Ockham in der Eheaffäre der Tiroler Herzogin Margarete Maultasch (*Volker Leppin*) bis zu den Anfängen der geheimdienstlichen Überwachung der Universität Leipzig – über die theologische Fakultät erfährt man leider nichts – in den 1950er Jahren (*Günther Heydemann*) und der Reaktion der evangelischen Kirchen auf den europäischen Einigungsprozeß (*Karl-Christoph Epting*). Den Beiträgen zur Bildungsgeschichte ist in der (nicht völlig überzeugenden) Binnengliederung des Bandes („Grundlagen“ – „Arbeit an Quellen“ – „Konkretionen I: Auf dem Weg durch die Kirchengeschichte“ – „Konkretionen II: Bildung“) eine eigene Sektion vorbehalten. Im Folgenden können nur die Aufsätze zur Reformationsgeschichte, die etwa die Hälfte des Bandes ausmachen, kurz vorgestellt werden.

Hier ist an erster Stelle der Beitrag von *Helmar Junghans* zu nennen, der eine systematische Übersicht über zentrale Elemente der Zweireichelehre – verstanden als die Vorstellung vom Antagonismus zwischen Reich Gottes und Reich des Satans – und der Zweiregimentenlehre – der Konzeption von den beiden Herrschaftsweisen Gottes – bei Luther gibt (23–40). Seine konkreten Vorstellungen über die Amtsführung der Obrigkeiten hat Luther u. a. anhand von Psalm 82 und 101, vor allem aber anhand der Josefsgeschichten der Genesis entwickelt, die ihm als Fürstenspiegel dienen – eine Anwendung, in der ihm von seinen Schülern nur David Chyträus folgte (*Robert Kolb*, 41–55).

Unter den – fast durchweg sehr quellennahen – Untersuchungen zur prakti-

schon Ausgestaltung des Verhältnisses von Reformation und weltlicher Herrschaft finden sich materialreiche Überblicksdarstellungen biographischer oder strukturgeschichtlicher Art ebenso wie akribische Einzelfallstudien. So skizziert *Enno Bünz* die Lebensgeschichte des Eisleber Augustinereremiten und reformatorischen Predigers Kaspar Güttel (167–178), und *Uwe Schirmer* gibt einen instruktiven qualitativen wie quantitativen Überblick über die Praxis der Sequestration und Säkularisation geistlicher Güter in den beiden sächsischen Fürstentümern von 1523 bis 1544 (179–192). *Christian Winter* verfolgt die Entwicklung im Verhältnis zwischen Herzog bzw. Kurfürst Moritz von Sachsen und Burggraf Heinrich IV. von Plauen von nachbarlicher Rivalität bis zur politischen Interessengemeinschaft – ein Verhältnis, das infolge der Eigenschaft Heinrichs als böhmischer Oberstkanzler folgenreich auch für die wettinisch-habsburgischen Beziehungen war (211–232).

*Armin Kohnle* ediert und übersetzt den vom Adressaten publizierten Brief des badischen Kanzlers Hieronymus Vehus über die Wormser Güteverhandlungen der Reichsstände mit Luther an Georg von Sachsen (73–93). *Heiko Jadatz* rekonstruiert eingehend den Konflikt zwischen Georg und Luther über dessen Stellungnahme zu den Packschen Händeln in einem Brief an Wenzeslaus Linck vom 14. Juni 1528 (59–72). Anhand zweier Briefe des 1549 vom Stralsunder Rat entlassenen Superintendenten Johannes Freder illustriert *Roxane Wartenberg-Berwinkel* die Spätfolgen des Augsburger Interims in einer norddeutschen Hansestadt (193–209). *Heinz Scheible* zeigt, daß Melanchthon den Plänen von Kurfürst Moritz zum Fürstenkrieg ablehnend gegenüberstand, da er Frankreich für einen unsicheren Bündnispartner und ein Scheitern des Unternehmens für wahrscheinlich hielt – im Rückblick ein politi-

schers Irrtum des Reformators (233–240). *Siegfried Bräuer* steuert eine Analyse der Leichenpredigt von Cyriacus Spangenberg auf Moritz von Sachsen – der einzigen außerhalb des albertinischen Sachsens – bei, die weniger der Würdigung von Leben und Werk des Verstorbenen als dem Ruf zur Buße gewidmet war (107–119). Daß im Sachsen des 16. Jahrhunderts die traditionelle religiöse Legitimierung des Rechts unbestritten fortgalt, zeigt *Heiner Lück* anhand des Kaufbuchs von Niederschlema (95–105).

Von den Beiträgen zur Bildungsgeschichte seien drei hervorgehoben: *Manfred Rudersdorf* stellt die Bedeutung der Initiativen der Fürstenobrigkeit sowie des Wittenberger Bildungsprogramms Melanchthons für die Entstehung der frühneuzeitlichen mitteldeutschen Bildungslandschaft heraus (301–315). *Irene Dingel* skizziert die Wirkungen der Reformationen auf das Schul- und Hochschulwesen im allgemeinen und stellt sodann am Beispiel Straßburgs die praktische Umsetzung des reformatorischen Bildungsprogramms vor (317–334). Der Entwicklung des Bildungsverständnisses Melanchthons und den daraus folgenden praktischen Reformimpulsen ist der Beitrag von *Heinz-Werner Wollersheim* gewidmet (335–353).

In der großen Mehrzahl der Beiträge ist Günther Wartenberg als Inspirator, Stichwortgeber und Gesprächspartner präsent. Insofern illustriert der Sammelband das Fortleben seiner Anliegen und Anregungen in der Forschung. Einige Aufsätze enthalten auch persönliche Reminiszenzen an den Verstorbenen. Gleichwohl hätte sich der Rezensent gewünscht, daß dieser Gedenkband auch einen gesonderten Rückblick auf das Wirken des Leipziger Gelehrten enthielte; so hätte etwa einer der zahlreich publizierten Nachrufe (z. B. LuJ 74 [2007], 7–10) hier Aufnahme finden können.

Wolf-Friedrich Schäufele

Wayne Coppins: **The Interpretation of Freedom in the Letters of Paul**. With Special Reference to the 'German' Tradition, Tübingen: Mohr Siebeck 2009, 218 S. – ISBN 978-3-16-149969-2 (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament II/261).

Wayne Coppins will das Freiheitsverständnis des Paulus exegetisch herausarbeiten und darüber das Gespräch mit Martin Luther und der deutschsprachigen Paulusexegese des 20. Jh. suchen. Dabei verfolgt er ein hehres Ziel: Ihm geht es – anders als vielen Vertretern der New Perspective – nicht von vornherein um Kritik, sondern auch um die Würdigung deutschsprachiger Exegese angesichts ihrer gegenwärtigen Marginalisierung in der internationalen Bibelwissenschaft (4 f.).

Seinen Ausgangspunkt nimmt C. bei Luther, der die entscheidenden Weichen gestellt habe. Anhand des Freiheitstraktats von 1520 arbeitet C. drei Schwerpunkte des Reformators heraus (10–17): 1. Für Luther sei Freiheit der Inbegriff christlicher Existenz, eine Erkenntnis, die er allerdings nicht aus den biblischen Texten gewinne, sondern im Nachhinein an die biblischen Texte herantrage. 2. Freiheit verstehe er vor allem als Freiheit vom Gesetz (vgl. WA 7,53,28–31). 3. Freiheit sei vom Dienst kategorial zu unterscheiden (vgl. die Doppelthese der Freiheitsschrift).

Von Luther ausgehend nimmt C. dann die deutschsprachige Paulusexegese von Johannes Weiß über Rudolf Bultmann bis hin zu Samuel Vollenweider in den Blick (18–45) und stellt fest, daß sie – obwohl sie anders als der Reformator vom terminologischen Befund ausgehe – mehrheitlich nach wie vor ganz in dem von Luther vorgegebenen Rahmen verbleibe: Paulinische Freiheit ist für sie im wesentlichen Freiheit von Gesetz, Sünde und Tod.